

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.03.2012

Geschäftszahl

2009/09/0257

Rechtssatz

Die mündliche Verkündung des Bescheides bildet mit seiner schriftlichen Ausfertigung eine Einheit (vgl. E 30. März 2001, 97/02/0140).